

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Bekanntmachung Sitzung des Kreistages am 17.12.2018
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8035, 3. Änderung für das Wohngebiet „Andechser Straße“, Gemarkung Söcking, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 39, Andechser Straße 36, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Bebauungsplan Flurgrenzstraße / Frühlingsstraße für den Bereich östlich der Flurgrenzstraße mit den Flurnummern 208, 209, 209/1, 209/2, 206 Teilfläche, 206/1, 204/1, 205 Teilfläche, 204 Teilfläche, Gemarkung Argelsried sowie Flurnummern 1632/5, 1633/35 Teilfläche, Gemarkung Gilching Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB)
- ▼ Bebauungsplan Pollinger Straße / Schäftlarn Weg für die Grundstücke Flurnummern 1299/5, 1299/6, 1299/12 und Teilfläche aus 1303, jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. Halbsatz und Nr. 3.2. Halbsatz BauGB

◆ Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Starnberg hat die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Anstau des Nebengewässers zum Oberen Aubach im Osten des Grundstückes Fl.-Nr. 377, Gemarkung Meiling, Gemeinde Seefeld, beantragt. Der Gewässerausbau dient der Vernässung des Ettenhofer Moors.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß § 7 Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass die von der Maßnahme betroffenen Naturschutzgüter von dem Gewässerausbau profitieren. Die Vernässung dient der Umsetzung des FFH-Managementplans und bezweckt die Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushalts zum Schutz der wertvollen Vegetation im Ettenhofer Moor. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur- oder anderen Schutzgütern findet nicht statt.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

◆ Sitzung des Kreistages am 17.12.2018

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 17.12.2018 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:
Bürgeranfragen**

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Gymnasium Herrsching; Anträge der FDP vom 29.10.2018 und der FW vom 16.11.2018 zum aktuellen Sachstand
3. Suchtberatungsstelle Condros e.V.; Vertragsverlängerung 2019 und Personalkostenzuschuss 2019
4. Neuschaffung von 12 bedarfsgerechten teilstationären Tagespflegeplätzen durch Umbau des Urban-Dettmar-Hauses in Wörthsee, Dorfstr. 26; Antrag der Grundstückseigentümerin Gemeinde Wörthsee vom 01.08.2017
5. Neuschaffung von 58 bedarfsgerechten vollstationären Pflegeplätzen und 18 bedarfsgerechten teilstationären Tagespflegeplätzen durch Neubau auf dem Grundstück Starnberger Str. 36 a-f in 82131 Gauting; Antrag des Bayerischen Roten Kreuzes, Kreisverband Starnberg vom 17.03.2018
6. Bildung von Haushaltsausgaberechten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2017 und 2018
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2018 durch den Kreistag
8. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2019
9. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen des Landkreises Starnberg zur Förderung von Realschulen und Gymnasien
10. MVV-Tarifreform; Erneute Behandlung und Beschlussfassung
11. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
12. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8035, 3. Änderung für das Wohngebiet „Andechser Straße“, Gemarkung Söcking, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 39, Andechser Straße 36, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 01.10.2018 den Bebauungsplan mit Fassungsdatum vom 20.09.2018 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann er unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 04.12.2018

Eva John - Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan Flurgrenzstraße / Frühlingsstraße für den Bereich östlich der Flurgrenzstraße mit den Flurnummern 208, 209, 209/1, 209/2, 206 Teilfläche, 206/1, 204/1, 205 Teilfläche, 204 Teilfläche, Gemarkung Argelsried sowie Flurnummern 1632/5, 1633/35 Teilfläche, Gemarkung Gilching Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 13.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Flurgrenzstraße / Frühlingsstraße für den Bereich östlich der Flurgrenzstraße mit folgenden städtebaulichen Zielen beschlossen:

- a) Schaffung eines gemischt genutzten Bereiches aus Wohnen sowie Anlagen für soziale und sportliche Zwecke (Kinderhaus, Turnhalle, Bayerisches Rotes Kreuz, Spielflächen) im Mischgebiet
- b) Erweiterung und barrierefreier Umbau der bestehenden Kletterhalle mit einem Boulderbereich in der Fläche für Gemeinbedarf
- c) Errichtung einer Skateranlage/Pumptrackanlage unter Beachtung des Immissionssschutzes in der Fläche für Gemeinbedarf
- d) Schaffung von öffentlichen Parkplätzen unter Beachtung des Immissionssschutzes.

- e) Schaffung von ausreichend Grünflächen und Ausgleichsflächen im gemeindlichen Grünzug
- f) Einbindung des Planbereichs in die vorhandene Grünstruktur sowie Erhalt prägnanter Grünvernetzungen und Waldflächen
- g) ausgewogenes Verhältnis von versiegelten und überbauten Flächen gegenüber öffentlichen Grün- und Freiflächen
- h) Sicherstellung einer ausreichenden Erschließung durch Festsetzung der Geltung der gemeindlichen Kfz-Stellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzsatzung sowie die Festsetzung der jeweiligen Zufahrtsmöglichkeiten und öffentliche Stellplätze
- i) Die maximale Wandhöhe für Wohngebäude soll 7 Meter betragen, die maximale Wandhöhe für Turnhallen soll 8 Meter betragen, die maximale Wandhöhe für das Kinderhaus soll 9 Meter betragen
- j) Terrassengeschosse, Laternendächer sowie Erker sind unzulässig. Es ist eine kompakte Bauform aus energetischen Gründen und aus Gründen des Klimaschutzes anzustreben
- k) ordnende Festsetzung auch von Nebengebäuden, z.B. für Mülltonnen und Gartengeräte insbesondere im Bereich der Wohnbauflächenausweisung
- l) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Gilching über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis 22.01.2019 zur Planung äußern.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt die reguläre Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit einer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Umgriffe des Bebauungsplanes sind aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Manfred Walter - 1. Bürgermeister



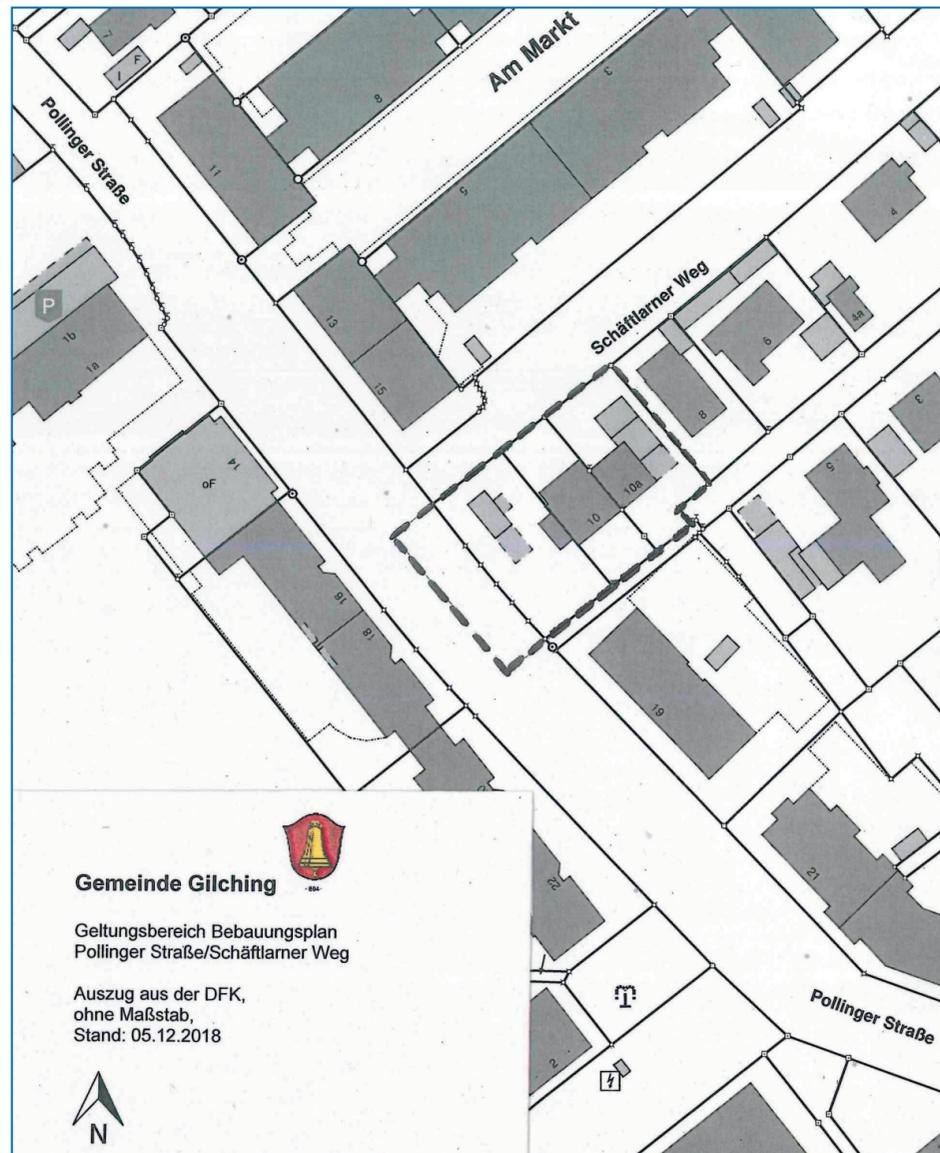
◆ **Bebauungsplan Pollinger Straße / Schäftlarner Weg für die Grundstücke Flurnummern 1299/5, 1299/6, 1299/12 und Teilfläche aus 1303, jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.12.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Pollinger Straße / Schäftlarner Weg für die Grundstücke Flurnummern 1299/5, 1299/6, 1299/12 und Teilfläche aus 1303, jeweils Gemarkung Gilching gefasst sowie die Entwurfsplanung in der Fassung 04.12.2018 gebilligt. Der oben genannte Bebauungsplanentwurf liegt in der Zeit vom

20. Dezember 2018 bis einschließlich 22. Januar 2019

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 01.15 öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden. Der Umfang des Bebauungsplanes ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Manfred Walter - 1. Bürgermeister



STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de